

Das neue Betreuungsrecht

Zielgruppe Mitarbeiter/-innen von Betreuungsbehörden, Mitarbeiter/-innen von Betreuungsvereinen, Berufsbetreuer/-innen, Vereinsbetreuer/-innen

Ihr Nutzen Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wird das Betreuungsrecht zum 01.01.2023 erheblich geändert und modernisiert. Die Rechte der Betreuten werden gestärkt, im Mittelpunkt stehen die Selbstbestimmung und der Grundsatz der Erforderlichkeit. Es ergeben sich umfassende Änderungen für die Einrichtung einer Betreuung aber auch für deren Durchführung durch die Betreuungsbehörden, Betreuungsvereine, Berufsbetreuer und ehrenamtliche Betreuer.

Inhalt Erläuterung der gesetzlichen Änderungen (BGB, FamFG, BtOG), insbesondere

- Grundsätze des neuen Betreuungsrechts (Selbstbestimmung, Erforderlichkeit, Notvertretungsrecht der Ehegatten);
- Aufgaben der Betreuungsbehörden (Beratung, Unterstützung der Betreuer, Frage der Vermeidung der Betreuung, Prüfung der Erforderlichkeit, Registrierung der beruflichen Betreuer);
- erweiterte Rechtsstellung der Betreuungsvereine (Beratung und Unterstützung Betroffener, Bevollmächtigter und ehrenamtlicher Betreuer; Abschluss von Vereinbarungen mit ehrenamtlichen Betreuern, Übernahme von Verhinderungsbetreuungen, Fortbildungen);
- Erweiterung der gerichtlichen Kontrolle der Betreuer;
- Anzeige- und Genehmigungspflichten

| | | |
|---------------|--------------|--|
| Nummer | Dauer | Bitte senden Sie uns Ihre Voranmeldung. |
| E-13-70 | 1 Tag | |

| | | |
|----------------|----------|-------------------------------|
| Entgelt | 131,00 € | Mitglieder des Zweckverbandes |
| | 170,00 € | Nichtmitglieder |

Zu allen neuen Veranstaltungen, neuen Terminen und Last-Minute-Angeboten können Sie sich auf www.skstd.de informieren.